

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer als obere kantonale Aufsichtsbehörde
über Schuldbetreibung und Konkurs



Geschäfts-Nr.: PS110131-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. P. Diggelmann, Vorsitzender, Oberrichterin
Dr. L. Hunziker Schnider und Ersatzrichterin Prof. Dr. I. Jent-
Sørensen sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. K. Wili.

Urteil vom 8. August 2011

in Sachen

A._____,
Beschwerdeführer

gegen

Kanton Zürich,
Beschwerdegegner

vertreten durch Kantonales Steueramt Zürich

betreffend **Rückweisung Fortsetzungsbegehren**
(Beschwerde über das Betreibungsamt B._____)

Beschwerde gegen einen Beschluss der 3. Abteilung des Bezirksgerichtes Zürich
vom 27. Juni 2011 (CB110096)

Erwägungen:

1. Der Beschwerdegegner erhob in der gegen ihn laufenden Betreibung Nr. ... über Fr. 350 Mio. nebst Zinsen und Kosten am tt.mm.2003 Rechtsvorschlag (act. 4/1 = act. 12/2). Am 7. Juni 2011 reichte der Beschwerdeführer in dieser Betreibung beim Betreibungsamt B._____ ein Begehren um Fortsetzung der Betreibung ein, welches das Betreibungsamt B._____ am 8. Juni 2011 zurückwies (act. 4/2 = act. 12/1 und act. 4/3). Dies begründete es damit, dass der vom Beschwerdegegner erhobene Rechtsvorschlag noch nicht beseitigt sei.

2. Nachdem das Bezirksgericht Zürich als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Betreibungsämter mit Zirkulationsbeschluss vom 27. Juni 2011 die vom Beschwerdeführer dagegen erhobene Beschwerde abgewiesen hat (act. 5), erhob der Beschwerdeführer am 13. Juli 2011 rechtzeitig Beschwerde beim Betreibungsamt B._____ (act. 9), welches diese Beschwerde gleichentags zuständigshalber an die Kammer als obere kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen weiterleitete (act. 8).

3. Die Vorinstanz begründet ihren Entscheid damit, dass das vom Beschwerdeführer angerufene Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), welches vom 5. November 2002 datiert, vor Aus- und Zustellung des Zahlungsbefehls vom 28. November 2003 ergangen sei, weshalb es die Voraussetzungen von Art. 79 SchKG offensichtlich nicht erfülle (act. 5 S. 2). Übrige Bemühungen seien vom Beschwerdeführer nicht geltend gemacht worden. Deshalb sei der Zahlungsbefehl gemäss Art. 88 Abs. 2 SchKG im Übrigen auch nicht mehr gültig (act. 5 S. 2 f.).

4. Der Beschwerdeführer stellt sich demgegenüber auf den Standpunkt, dass dem zitierten Urteil des EGMR definitive Rechtsöffnungswirkung zukomme. Es bedürfe deshalb keiner Schweizer Rechtskraftbescheinigung und es brauche auch kein zusätzliches Schweizer Rechtsöffnungsverfahren durchgeführt zu werden (act. 9 S. 1 f.).

5. Wurde in einer Betreuung Rechtsvorschlag erhoben, so hat der betreibende Gläubiger seinen Anspruch im Zivilprozess oder im Verwaltungsverfahren geltend zu machen. Er kann die Fortsetzung der Betreuung nur aufgrund eines vollstreckbaren Entscheids erwirken, der den Rechtsvorschlag ausdrücklich beseitigt (Art. 79 SchKG). Verfügt der Schuldner in diesem Zeitpunkt bereits über ein vollstreckbares gerichtliches Urteil (sog. Rechtsöffnungstitel), so steht ihm für die Beseitigung des Rechtsvorschlages das summarische Rechtsöffnungsverfahren gemäss Art. 80 ff. SchKG zur Verfügung. Fehlt es dem Schuldner hingegen an einem Rechtsöffnungstitel so hat er im Zivilprozess (sog. Anerkennungsklage) oder im Verwaltungsverfahren seinen Anspruch geltend zu machen. Diesfalls bedarf es keines separaten Rechtsöffnungsverfahrens mehr, weil die in der Sache zuständige Instanz zugleich als Vollstreckungsgericht fungiert (BSK SchKG I-STAEHELIN, 2. Aufl. 2010, Art. 79 N 1).

6. Der Beschwerdeführer stellt somit zutreffend fest, dass es keines separaten Rechtsöffnungsverfahrens bedarf, wenn zum Zwecke der Beseitigung des Rechtsvorschlages ein vollstreckbarer Entscheid erwirkt wird. Dieser Entscheid hat dann aber nach der Erhebung des Rechtsvorschlages zu ergehen. Dies verkennt der Beschwerdeführer. Wird die Fortsetzung, wie im vorliegenden Fall, gestützt auf einen Entscheid verlangt, der bereits vor der Erhebung des Rechtsvorschlages ergangen ist, so muss ein separates Rechtsöffnungsverfahren durchgeführt werden. Das hat der Beschwerdeführer zu machen unterlassen. Der Rechtsvorschlag wurde vorliegend somit nicht beseitigt, was die Vorinstanz bereits zutreffend feststellte. Zudem weist die Vorinstanz richtigerweise darauf hin, dass im zu beurteilenden Fall der Zahlungsbefehl ohnehin nicht mehr gültig ist. Gemäss Art. 88 Abs. 2 SchKG erlischt das Recht auf die Fortsetzung der Betreuung ein Jahr nach der Zustellung des Zahlungsbefehls. In Anbetracht dessen, dass der Zahlungsbefehl dem Beschwerdegegner bereits am tt.mm.2003 zugestellt worden war (act. 4/1 = act. 12/2), war diese Frist im Zeitpunkt des Fortsetzungsbegehrens am 7. Juni 2011 längstens abgelaufen. Die Beschwerde ist abzuweisen.

7. Das Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG); Prozessentschädigungen sind nicht zuzusprechen.

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden keine Kosten erhoben und keine Prozessentschädigungen zugesprochen.
3. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, sowie – unter Beilage der erstinstanzlichen Akten – an das Bezirksgericht Zürich, 3. Abteilung sowie an das Betreibungsamt B._____, je gegen Empfangsschein.
4. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 10 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um einen Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. K. Wili

versandt am: